

VEREINIGUNG CHRISTLICHER  
LEHRER AN DEN HÖHEREN  
SCHULEN ÖSTERREICHS (VCL)

Bundesobmann: Laimburggasse 32, 8010 Graz  
Sekretariat: Freyung 6, 1010 Wien, Tel.: 63 42 67

Graz, 1985-03-22

Stellungnahme zum Entwurf des Bundes-  
gesetzes, mit dem das Schulunterrichts-  
gesetz geändert wird (4. Schulunter-  
richtsgesetznovelle)

17  
24. MAI 1985  
14. Mai 1985  
Jroh

L. Bauer

Auch diese Novelle zum SchUG zeigt eine klare Tendenz zur Verrechtlichung, zur Reglementierung der Lehrertätigkeiten, zur Einengung der pädagogischen Freiräume. Ein schwerfälliger bürokratischer Apparat wird teilweise installiert, der von den eigentlichen pädagogischen Aufgaben der Schule ablenkt oder wegführt. Außerdem muß man sich ernstlich fragen, ob so detaillierte Regelungen durch ein Gesetz notwendig sind (z. B. § 18 (6), § 59(4): Stundenzahl, § 64 (9): 6 Wochen, § 64 (14)).

Die Umfunktionierung des Direktors zum quasi Generalsekretär des SGA könnte als eine bedenkliche Entlassung aus seiner Verantwortlichkeit in weiten Bereichen des Schullebens gesehen werden.

Zu § 13 a:

Die Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen. Gefährdet sind aber Veranstaltungen, bei denen Aufsichtspflicht unzumutbar ist (z. B. Theater der Jugend).

Zu § 19 (2):

Die Fehlstunden sollen auch in Zeugnissen ausgewiesen werden. (Pädagogischer Effekt ist da. Fehlstunden erklären Noten.)

Zu § 43 (2):

Die Beseitigung von Schäden muß grundsätzlich auch finanzielle Wiedergutmachung einschließen. Das soll im Text klargemacht werden.

Zu § 44 (1):

Der Text soll unverändert bleiben (s. u.).

Zu § 47 (1):

Der SGA soll aus grundsätzlichen Erwägungen nicht in den Instanzenzug der Disziplinarmaßnahmen einbezogen werden. Auch jetzt ist es dem SGA unbenommen, einen in der Schulpartnerschaft aktiven Schüler zu loben.

Zu § 58 (2) 2 a:

Änderung: "das Recht auf Mitentscheidung bei der Androhung der Antragstellung auf Ausschluß eines Schülers". (Versetzung in die Parallelklasse unterliegt nicht einem Konferenzbeschuß, soll als Recht des Schulleiters hier klar ausgeklammert werden.)

2 c: Ergänzung: "das Recht auf Mitentscheidung bei der Erstellung der Hausordnung".

Zu § 59 (4): Die genaue Unterrichtsstundenzahl ("5") erscheint nicht notwendig.

Zu § 61 (2) 2 a:

Änderung wie oben zu § 58 (2) 2 a

2 c: Ergänzung wie oben zu § 58 (2) 2 c

Zu § 64 (2):

1 d soll zu 2 c werden. Die Beschlußfassung über die Hausordnung soll der Schulkonferenz vorbehalten bleiben. Ein Mitentscheidungsrecht der Eltern und Schüler soll durch § 58 (2) 2 c und § 61 (2) 2 c gesichert werden.

1 j: muß wohl heißen: "der Schüler gemäß § 57 a".

Zu § 64 (4):

Die Wahlen könnten sicher "innerhalb der ersten zwei Monate des Schuljahres" stattfinden.

Zu § 64 (5):

Wenn die Klassensprecher der Unterstufe bei der Wahl des Schulsprechers nicht wahlberechtigt sind, können sie es bei der Wahl der zwei anderen Schülervertreter im SGA auch nicht sein.

Zu § 64 (6):

Änderung: "Besteht .. ein Elternverein ... so entsendet dieser die Vertreter der Erziehungsberechtigten aus deren Kreis"  
(Funktionäre des Elternvereines haben manchmal kein Kind an der Schule und gehören dann nicht in den SGA.).

Zu § 64 (17):

Zusatz: "Hält der Schulleiter einen derartigen Beschluß aus pädagogischen und administrativen Gründen für undurchführbar oder hält der die dienstrechtlichen und besoldungsrechtlichen Voraussetzungen für nicht gegeben bzw. die budgetäre Deckung für nicht gegeben, so hat er den Beschluß bis zum Vorhandensein der notwendigen Voraussetzungen zu sistieren." (Es soll für alle Schulpartner klar im Gesetz ausgedrückt werden, daß Beschlüsse des SGA Voraussetzungen haben können, die nicht vom SGA geschaffen werden können, und solche Beschlüsse ohne diese Voraussetzungen nicht durchführbar sind.) (Außerdem müßte die Haftung (vgl. Erläuterungen S. 32, unten) geklärt werden: der SGA wird schließlich jedes Jahr neu gewählt.)

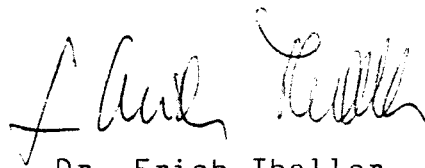
Zu § 68:

Zur Gänze unverändert: Wenn die neue Bestimmung von vielen Eltern genützt wird, scheint die Evidenzhaltung für den verantwortlichen Lehrer kaum administrierbar.

Zum Vorblatt:

Es ist nicht glaubwürdig, daß aus den neuen Bestimmungen keine Kosten erwachsen. Für die Schulen nehmen die Gremien zu, die Sitzungen, die Zahl der Einzuladenden, damit der Administrationsaufwand und die Kosten.

Insgesamt ist es eher bedauerlich, daß von den vielen Vorschlägen der Lehrervertretungen nur ein geringer Teil berücksichtigt worden ist, insbesondere sollte es bald zu Änderungen in den vielen Punkten kommen, die Leistungsbeurteilung im weitesten Sinn des Wortes betreffen.



Dr. Erich Thaller

Bundesobmann